

di Diritto Comune 23 (2012) S. 59–89, beschreibt die seit dem 12./13. Jh. geführte Diskussion über die Zulässigkeit der Tötung von Verbannten und Exkommunizierten u. a. anhand von Summe confessorum, Fueros und städtischen Statuten. K. B.

Andrea MASSIRONI, Alcune note su dolo e violenza contrattuale nel diritto comune, Rivista Internazionale di Diritto Comune 24 (2013) S. 241–277, schildert die Anschauungen, ob dolus und metus, arglistige Täuschung und gewalttätige Einschüchterung, Verträge ungültig machen konnten. K. B.

-----

Christoph Dominik MÜLLER, Das Recht der Ehevoraussetzungen in den Leges der Goten, Burgunder und Franken unter besonderer Berücksichtigung des römischen Vulgarrechts (Schriften zur Rechtsgeschichte 172) Berlin 2016, Duncker & Humblot, 244 S., ISBN 978-3-428-14553-9, EUR 69,90. – Die juristische Diss. behandelt mit den „Ehevoraussetzungen“ eine moderne juristische Kategorie, die vom Verlöbnis über die Eheschließung, die Scheidung, das Konkubinat, das Inzestverbot, standesungleiche Verbindungen und Wiederheirat fast das gesamte Eherecht umfasst. Ziel der Arbeit ist es, das Konzept des Vulgarrechts in diesem Bereich zu überprüfen, d. h. nach Anzeichen für den Verlust juristischer Differenzierung, für das Vordringen des Billigkeitsprinzips und für einen naiv-zielstrebigem Umgang mit juristischen Normen zu suchen. Nach einer Darstellung der gotischen, burgundischen und fränkischen Rechtsbücher des 5.–7. Jh. kommt der Vf. zu dem Ergebnis, dass Vulgarisierungen nur ganz minimal festzustellen sind. Die meisten Veränderungen im Recht führt er auf planmäßige Eingriffe der germanischen Könige zurück, die dazu gedient hätten, das Recht an die veränderten Bedürfnisse in den spätantiken germanischen Staaten anzupassen. Das Konzept des Vulgarrechts wird deshalb als „Forschungskonstrukt“ verworfen. Das Buch bietet eine zuverlässige und prägnante Darstellung der Rechtsquellen. Nur bei der Deutung von Breviar Cod. Theod. 3, 12, 3 Int. kann ich dem Vf. nicht folgen, da der Text mit *personae* die inzestuösen Eheleute bezeichnet und daher diese (und nicht die Kinder aus der Verbindung) mit Infamie bestraft. Der Text ist also kein Beispiel für eine missverstandene Konstitution. Der Vf. beschränkt sich im übrigen auf eine normengeschichtliche Analyse, ohne Bezüge zur allgemeinen Geschichte der Zeit herzustellen. Dies ist mitunter bedauerlich, da er sich bei Unterschieden zum römischen Recht nicht anders zu helfen weiß, als Einflüsse „germanischen Rechts“ zu unterstellen, ohne diese Kategorie hinreichend zu reflektieren. Ungeachtet dieser terminologischen Bedenken handelt es sich um eine gelungene juristische Arbeit, die auch dem Historiker für das Verständnis frühma. Rechtsbücher hilfreich ist. Karl Ubl

Detlef LIEBS, Vier Arten von Römern unter den Franken im 6. bis 8. Jh., ZRG Rom. 133 (2016) S. 459–468, leitet aus den Leges Romanae Visigothorum und Burgundionum sowie diversen Formulae ab, dass im Merowingerreich